

Keywords:

IDW RS ÖFA 3

Energieversorgungsunternehmen

Drohverlustrückstellung

Energiebeschaffungsvertrag

Energieabsatzvertrag

ANALYSE

IDW RS ÖFA 3: Anwendungshinweise für Energieversorgungsunternehmen

Von WP StB Dr. Norbert Schwieters und WP StB Folker Trepte

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3) ermöglicht es Energieversorgungsunternehmen, Drohverlustrückstellungen entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen zu ermitteln. Das Wahlrecht zur Bewertung von Drohverlusten über mehrere Geschäfte hinweg in Portfolios besteht ausschließlich für Energieversorgungsunternehmen. Die Anwendung ist jedoch an Voraussetzungen einer sachlichen und zeitlichen Homogenität des Portfolios, eines Risikomanagements und einer Deckungsbeitragsrechnung geknüpft.

1 Einführung und Problemstellung

Die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Besonderheiten in der Bilanzierung von Energiebeschaffungs- und Energieabsatzverträgen in handelsrechtlichen Abschlüssen von Energieversorgungsunternehmen (IDW RS ÖFA 3) regelt eine bisher in der Praxis uneinheitliche Bilanzierung. Viele Energieversorgungsunternehmen (EVU) standen in der Vergangenheit vor der Herausforderung, dass die strenge Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes nach § 252 Abs. 1 Nr. 3 HGB bei der Bilanzierung von Drohverlustrückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 HGB¹ für

ihre Strom- und Gasportfolien – bestehend aus Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäften², geplanten Erzeugungsmengen aus eigenen Kraftwerken sowie Sicherungsinstrumenten³ – zu einem gänzlich anderen Ergebnis als die betriebswirtschaftliche Betrachtung führte. Die aufgrund der strengen Einzelbewertung ermittelten Drohverlustrückstellungen stellen vielfach nur Scheinverluste dar, da insgesamt aus Erzeugung/Beschaffung und Vertrieb eine positive Marge besteht. Um den Ausweis solcher Scheinverluste zu vermeiden, haben viele EVU versucht, die wirtschaftliche Betrachtungsweise in der Bilanzierung

¹ Anwendung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Zweifelsfragen zum Ansatz und zur Bewertung von Drohverlustrückstellungen (IDW RS HEA 4).

² Sowohl bestehende schwebende Verträge als auch künftig erwartete Absatzmengen aus bestehenden Kundenbeziehungen. ³ Derivative Finanzinstrumente, die zur Sicherung der Warenpreissrisiken aus den Portfolios abgeschlossen werden, mit sowohl finanzieller als auch physischer Erfüllung.



nach HGB umzusetzen, soweit die Anwendung von Bewertungseinheiten nach § 254 HGB nicht vollumfänglich möglich war.

IDW RS ÖFA 3 eröffnet für EVU nun die Möglichkeit einer wirtschaftlich sinnvollen Portfolio-Bilanzierung der Drohverlustrückstellungen nach § 252 Abs. 2 HGB, d.h. als begründete Ausnahme vom Grundsatz, indem die drohenden Verluste aus einzelnen Geschäften mit potenziellen Gewinnen aus anderen Geschäften innerhalb eines Portfolios unter bestimmten Voraussetzungen verrechnet werden und nur ein daraus resultierender Verlustüberhang als Drohverlustrückstellung zu bilanzieren ist.

EVU dürfen für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 01.01.2017⁴ beginnen, diese wirtschaftliche Betrachtungsweise in der handelsrechtlichen Bilanzierung anwenden, wenn die in Übersicht 1 genannten Mindestvoraussetzungen erfüllt sind.

Sachliche und zeitliche Homogenität der Risiken	Die in einem Portfolio zusammengefassten Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäfte sowie derivativen Finanzinstrumente zur Sicherung müssen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gleichartigen Risiken ausgesetzt sein. Aus dieser Homogenität muss ein nahezu perfekter Ausgleich der Risiken in einem Portfolio erreicht werden.	IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 5.2.
Risikomanagement	Die interne Steuerung muss die Portfoliobetrachtung im Risikomanagement berücksichtigen.	IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 5.3.
Deckungsbeitragsrechnung	Die Deckungsbeitragsrechnung als Teil des Risikomanagements muss ebenfalls der Portfoliobetrachtung entsprechen.	IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 5.4.

Übersicht 1 » Mindestvoraussetzungen zur Anwendung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise

Nur wenn alle genannten Anforderungen für ein Portfolio erfüllt sind, darf ein EVU eine saldierte Ermittlung der Drohverlustrückstellung pro Portfolio für Zwecke des handelsrechtlichen Abschlusses vornehmen. Hieraus ergeben sich Angaben im Anhang des Abschlusses sowie im Lagebericht des EVU⁵.

2 Umsetzung der Voraussetzungen in Stromportfolien

Ein EVU besitzt in der Praxis oft eine strukturierte Beschaffung von Strom für die Belieferung seiner Kunden, d.h. für verschiedene Kundensegmente werden eigenständige Beschaffungsstrategien umgesetzt. Ziel ist es, mit der strukturierten Beschaffung den Stromkunden einen wettbewerbsfähigen Preis anzubieten⁶.

Für große preissensible Kunden⁷ erfolgt grundsätzlich die Beschaffung des benötigten Stroms über die gesamte Vertragslaufzeit bei Vertragsabschluss (sog. back-to-back-Beschaffung); somit ist die Marge für diesen Vertrag ab diesem Zeitpunkt gesichert⁸. Die Bilanzierung der Drohverlustrückstellung in diesem Kundensegment ist i.d.R. eindeutig, da durch direkte Beziehung zwischen Energiebeschaffungs- und Energieabsatzvertrag die Anwendung des Einzelbewertungsgrundsatzes möglich ist und der wirtschaftlichen Betrachtungsweise bzw. dem Risikomanagement entspricht.

Bei anderen Kundensegmenten erfolgt die Beschaffung des benötigten Stroms z.B. über eine Aggregats- oder Tranchenbeschaffung⁹. Bei der Aggregatsbeschaffung werden zunächst kleinere Positionen unter Beachtung von vorgegebenen Risikolimits aggregiert, bevor eine Beschaffung ausgelöst wird. Bei der Tranchenbeschaffung werden die Strombeschaffungsgeschäfte gleichmäßig über einen im Risikomanagement bestimmten Zeitraum abgeschlossen. Dieser Zeitraum kann mehrere Jahre vor Lieferung umfassen, wobei sich die einzudeckenden Mengen aus abgeschlossenen Vertriebsverträgen und regelmäßig aktualisierten Planungen zusammensetzen. Diese Kundensegmente, denen eigene Beschaffungsstrategien zugrunde liegen, stellen grundsätzlich jeweils ein eigenes Portfolio dar.

Zur Anwendung von IDW RS ÖFA 3 kommt es bei der Beschaffung von Strom für eine Vielzahl von Energieabsatzgeschäften¹⁰ in einem Portfolio. Hier ist eine direkte Zuordnung von Strombeschaffungsverträgen auf einzelne Stromabsatzgeschäfte nicht mehr möglich. In der saldierten Betrachtungsweise werden die geplanten Margen aus den Stromabsatzgeschäften innerhalb eines Portfolios zusammengefasst und nur ein sich insgesamt aus dem Portfolio ergebender drohender Verlust als Drohverlustrückstellung bilanziert. Für die

⁴ Eine frühere Anwendung ist zulässig, sofern IDW RS ÖFA 3 vollständig beachtet wird. ⁵ IDW RS ÖFA 3, Kap. 8. ⁶ IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 6.1. und 6.2. ⁷ In der Regel Industriekunden oder andere kleinere EVU. ⁸ IDW RS ÖFA 3, Tz. 40. ⁹ IDW RS ÖFA 3, Tz. 42ff. ¹⁰ In der Regel Beschaffung pro Kundensegment; allerdings kann sie je nach Größe und Umfang der Kundensegmente auch für mehrere Kundensegmente gemeinsam erfolgen, die dann zu einem Portfolio zusammengefasst werden.

Anwendung von *IDW RS ÖFA 3* müssen für dieses Portfolio jedoch die oben genannten Anforderungen erfüllt werden.

Beispiel

Das Risikomanagement eines EVU steuert die Beschaffung der Vertriebsmengen für Tarif- und Haushaltskunden in Deutschland in einem gemeinsamen Portfolio und sieht eine Beschaffung des benötigten Stromes gestaffelt über einen Zeitraum von drei Jahren vor Lieferbeginn vor. Die Beschaffung wird für jedes Lieferjahr getrennt gesteuert. So erfolgt eine Beschaffung für die in drei Jahren benötigte Strommenge in Höhe von 20%, die nach einem Jahr – also zwei Jahre vor Lieferung – auf 50% und im Jahr vor der Lieferung auf 100% erhöht wird. Die Beschaffung kann über physisch erfüllbare bilateral abgeschlossene Verträge oder auch über finanziell zu erfüllende Börsenkontrakte (EEX-Futures) erfolgen. Die Überwachung der festgelegten Beschaffungsstrategie erfolgt anhand der geplanten Stromabsatzmengen pro Lieferjahr. Die Beschaffungsmengen dürfen die festgelegten Prozentsätze pro Lieferjahr nicht überschreiten; eine Abweichung nach unten kann je nach Risikostrategie zulässig sein. Das EVU hat keine weiteren Steuerungs- und Überwachungskennzahlen für die Beschaffung. Die geplanten Absatzmengen ergeben sich aus bereits kontrahierten Absatzverträgen sowie aus geplanten Vertragsabschlüssen, die in der Unternehmensplanung festgelegt wurden. Für die kontrahierten Absatzverträge liegt der Verkaufspreis bereits fest, aber für die geplanten Vertragsabschlüsse ist dieser in der Unternehmensplanung festgelegt. Hier können sowohl positive wie auch negative Margen entstehen, wenn z.B. das EVU ein neues Vertriebsgebiet erschließt und dort günstigere Preise anbietet.

Sachliche und zeitliche Homogenität

Zur Anwendung von *IDW RS ÖFA 3* muss das EVU die Erfüllung der Anforderungen für einen fremden Dritten nachvollziehbar nachweisen. Dies betrifft im ersten Schritt die sachliche Homogenität der Risiken im Portfolio¹¹. Im vorliegenden Portfolio sind ausschließlich Strom-

beschaffungsverträge, Stromabsatzgeschäfte sowie Sicherungsinstrumente (hier EEX-Futures) für den Lieferort Deutschland enthalten. Als Nachweis für die sachliche Homogenität sollte das Risikomanagement eine Regelung für das zulässige Warenpreiskonto (z.B. Strom Deutschland) der im Portfolio abzuschließenden Geschäfte enthalten, dies überwachen und durch Auswertungen belegen können¹². Die zeitliche Homogenität¹³ erfordert eine zeitliche Zuordnung von Energiebeschaffungs- und -absatzgeschäften in einem Portfolio, was grundsätzlich einen Zeitraum von einem Jahr nicht überschreiten darf¹⁴. Im Beispiel erfolgt die Zuordnung der Strombeschaffungs- und -absatzgeschäfte sowie EEX-Futures pro Lieferjahr, so dass die zeitliche Homogenität erfüllt ist. Die Einhaltung ist entsprechend der sachlichen Homogenität nachzuweisen.

Wichtig ist, dass zur Ermittlung der Drohverlustrückstellung nur Beschaffungs- und Absatzmengen in gleicher Höhe zusammengefasst werden dürfen¹⁵. Im Jahr 3 vor der Lieferung bedeutet dies im Beispiel, dass den gesamten Beschaffungsverträgen nur 20% des Volumens der Absatzgeschäfte für die Ermittlung der Drohverlustrückstellung gegenübergestellt werden dürfen. Beschaffungsverträge, die sich nicht auf die festgelegte Systematik der Tranchenbeschaffung beziehen (die z.B. die definierten 20% überschreiten oder einem anderen Kundensegment zuzuordnen sind), müssen in ein anderes Vertragsportfolio einbezogen werden oder nach allgemeinen Grundsätzen bilanziert werden¹⁶. Die dem Portfolio zugeordneten Beschaffungs- und Absatzmengen erhöhen sich entsprechend dem definierten Beschaffungspfad. Eine Zuordnung überschreitender Mengen bei Energiebeschaffungs- oder Energieabsatzgeschäften auf einzelne Geschäfte ist i.d.R. nicht möglich, so dass eine prozentuale Aufteilung der gesamten Energiebeschaffungs- bzw. Energieabsatzgeschäfte einschließlich der Sicherungsinstrumente als zulässig angesehen werden kann. So wird im Beispiel drei Jahre vor Lieferung nur ein Anteil von 20% aller Stromabsatzgeschäfte in das Portfolio einbezogen, 80% werden außerhalb des Portfolios bewertet. Eine Verrechnung von Strommengen zwischen einzelnen Lieferjahren¹⁷ und auch die Verrechnung von drohenden Gewinnen bzw. drohenden Verlusten aus verschiedenen Lieferjahren ist nicht zulässig¹⁸.

¹¹ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 22 ff. ¹² *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 38. ¹³ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 26 ff. ¹⁴ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 27. ¹⁵ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 24. ¹⁶ Für die Folgejahre gilt dies analog, d.h. 50% der Absatzgeschäfte im zweiten Jahr vor Lieferung und 100% im Jahr vor Lieferung. ¹⁷ Eine Ausnahme kann bestehen, wenn bei fehlender Marktliquidität Beschaffungsverträge für ein bestimmtes Lieferjahr nicht handelbar sind und ein EVU als sog. Proxy-Hedge einen Beschaffungsvertrag für das nächste handelbare Lieferjahr abschließt, mit der verbindlichen Maßgabe, dies in der Zukunft bei Marktliquidität in einen Vertrag für das Lieferjahr zu tauschen. Hierbei wird ein Beschaffungsvertrag abweichend vom vertraglichen Lieferjahr einem anderen Lieferjahr zugeordnet. ¹⁸ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 27.



Zur Beurteilung der Mengen bei Betrachtung der Homogenität ist zu beachten, dass auf der Absatz- und Beschaffungsseite auch sog. Rückkäufe zulässig sind und hier die

Ein Portfolio muss im Risikomanagement des Unternehmens abgebildet werden; es muss mindestens eine Steuerung und Überwachung auf der Basis von Strommengen erfolgen.

Mengen jeweils saldiert betrachtet werden können¹⁹. Das Risikomanagement erlaubt bei EVU z.B., dass bereits beschaffte Strommengen am Markt wieder auf Termin veräußert werden können. Dies kann aufgrund einer Mengenabweichung der Prognose der Absatzgeschäfte oder durch eine Risikostrategie begründet sein. Im letzteren Fall kann das Risikomanagement die zu sichernde Menge pro Lieferjahr (z.B. 20%) als Obergrenze für die abzuschließenden Beschaffungsverträge vorgeben und auch eine Reduzierung der bereits beschafften Mengen zulassen. Hierbei ist jedoch über die reine Mengenbetrachtung hinaus eine Risikosteuerung und -überwachung mit quantitativen Risikokennzahlen notwendig, die mit der Portfoliostrategie im Einklang steht²⁰. Im Beispiel ist eine Obergrenze der Sicherungsmenge pro Lieferjahr vorgegeben, und es liegt nur eine mengenmäßige Überwachung im Risikomanagement vor. Soweit das EVU nur Rückkäufe aufgrund der Anpassung von Absatzprognosen zulässt, könnte dies als ausreichend angesehen werden.

Risikomanagement

Das EVU muss außerdem nachweisen, dass die Portfoliobildung im Einklang mit dem Risikomanagement ist²¹. Hierbei ist wichtig, dass ein Portfolio nicht nur zur Bilanzierung, sondern auch zur wirtschaftlichen Steuerung des EVU Anwendung findet. Im Risikomanagementkreislauf von der Risikostrategie bis zur Risikoberichterstattung muss das jeweilige Portfolio berücksichtigt sein. Hierbei muss – wie im Beispiel dargestellt – mindestens eine mengenmäßige Steuerung und Überwachung der Portfolios erfolgen. Es müssen mindestens die bestehenden Volumina der Beschaffungsverträge, einschließlich Sicherungsinstrumenten (EEX-Futures), den Absatzgeschäften pro

Lieferjahr gegenübergestellt und die überschreitenden Mengen identifiziert werden. Hierbei wird die Höhe des Sicherungsgrads (z.B. 20%) für das Lieferjahr verglichen.

Anpassungen bei den Absatzgeschäften müssen sich auf die aus dem Sicherungsgrad resultierenden Strommengen auswirken. Neben der Risikostrategie ist eine regelmäßige Überwachung und Berichterstattung als Nachweis notwendig²². Sollten EVU komplexere Risikostrategien (z.B. Rückkäufe) haben, kann eine alleinige Risikosteuerung

anhand von Mengen als nicht ausreichend angesehen werden. Weitere Steuerungsgrößen sind notwendig (z.B. Value at Risk), um einen Sicherungszusammenhang zwischen Energiebeschaffungs- und absatzgeschäften nachweisen zu können. Dies ist u.E. lediglich bei komplexen Risikostrategien zwingend. Bei der regelmäßigen Risikoberichterstattung sollte die Portfoliobildung und -überwachung der Geschäftsführung als Entscheidungsgrundlage dienen und für einen Dritten nachvollziehbar sein; so sollten die im Beispiel genannten Portfolios „große preissensible Kunden“ und „Tarif- und Haushaltskunden“ dort auch erkennbar sein.

Deckungsbeitragsrechnung

Die Deckungsbeitragsrechnung²³ als Bestandteil des Risikomanagements ist zum Nachweis der saldierten Betrachtung der Drohverlustrückstellung in einem Portfolio wichtig, da so Vor- und Nachteile eines Energieabsatzgeschäfts belegt werden können. Das Ergebnis einer Deckungsbeitragsrechnung ist die Marge, die aus einem bestehenden bzw. geplanten Absatzvertrag, verglichen mit einem durchschnittlichen Beschaffungspreis des Portfolios, zu erwarten ist. Darüber hinaus sind sämtliche noch anfallenden Aufwendungen bis zur Veräußerung sowie dem Vertragsportfolio zurechenbare Kosten zu berücksichtigen²⁴. Ohne eine Deckungsbeitragsrechnung kann ein EVU nicht das Vorliegen potenzieller Gewinne oder drohender Verluste nachweisen. Alternativ wäre dies durch eine Bewertung aller Energiebeschaffungs- und Energieabsatzgeschäfte sowie Sicherungsinstrumente zum beizulegenden Zeitwert in einem Portfolio möglich. Die Summe aller beizulegenden Zeitwerte ist dann die Marge dieses Portfolios.²⁵ Dies ist aber in der Praxis oft

¹⁹ IDW RS ÖFA 3, Tz. 44. ²⁰ IDW RS ÖFA 3, Tz. 30f.; bei einer solchen Portfoliostruktur kann eine reine mengenmäßige Überwachung nicht als angemessen für ein funktionierendes Risikomanagement angesehen werden. ²¹ IDW RS ÖFA 3, Tz. 30. ²² IDW RS ÖFA 3, Tz. 30, zu Risikoüberwachung und Risikoberichterstattung. ²³ IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 5.4. ²⁴ IDW RS ÖFA 3, Tz. 37; IDW RS HFA 4, Tz. 35ff. ²⁵ Für die Ermittlung einer Drohverlustrückstellung sind nach IDW RS ÖFA 3, Tz. 37, und IDW RS HFA 4, Tz. 33ff., Vollkosten zu berücksichtigen.

nicht möglich; somit dient die Deckungsbeitragsrechnung als Nachweis. Die Anforderungen einer Deckungsbeitragsrechnung ergeben sich aus *IDW RS ÖFA 3*²⁶ und aus *IDW RS HFA 4*²⁷. Wichtig ist, dass die Struktur der Deckungsbeitragsrechnung der wirtschaftlichen Steuerung des EVU entspricht. Eine Überleitung zur GuV muss möglich sein, d.h. es dürfen nur aufwandsgleiche Kosten und ertragsgleiche Leistungen berücksichtigt werden, vor allem dürfen keine kalkulatorischen Kosten angesetzt werden. Des Weiteren sind Plan-/Ist-Vergleiche durchzuführen und zu dokumentieren, um die Güte der in den Deckungsbeitragsrechnungen berücksichtigten Planungen zu validieren²⁸. Im Beispiel hat das EVU eine Margenermittlung, die sich aus der Deckungsbeitragsrechnung ergibt. Somit darf es die saldierte Betrachtung der Drohverluste im Portfolio anwenden.

Dark-Spread- und Spark-Spread-Sicherungsstrategien
Die Gestaltung der Stromportfolien kann vor allem durch eigene Kraftwerke, anteilige Kraftwerkskapazitäten oder auch sog. Virtual-Power-Plants (VPP), also Beschaffungsverträge, die in der Preisbildung ein Kraftwerk nachbilden, wesentlich beeinflusst werden²⁹. In vielen Fällen erfolgt eine Steuerung in der Risikostrategie eines EVU unabhängig von den Kundenportfolien. Bei einer separaten Steuerung der Kraftwerke oder ähnlicher Positionen erfolgt die Warenpreissicherung der wesentlichen variablen Einsatzfaktoren sowie des Outputs. Diese Sicherungsstrategien werden „Dark-Spread“ oder „Spark-Spread“ genannt³⁰. Bei der Anwendung von *IDW RS ÖFA 3* stellen sich vor allem beim Nachweis der sachlichen Homogenität Herausforderungen. Hat ein EVU z.B. Kohlekraftwerke, Anteile an Kohlekraftwerken³¹ sowie VPP mit Kohle (im Folgenden: Kraftwerke) und steuert es diese in einem Portfolio, so besteht das Risiko nicht nur in einem Warenpreissicherungsrisiko Strom, sondern auch in Kohle und Emissionsrechten. Die Preisentwicklung von Strom, Kohle und Emissionsrechten korreliert bekanntlich nicht sehr hoch, so dass man nicht von einem einzigen Warenpreissicherungsrisiko im Portfolio sprechen kann. Jedoch ste-

Eine Deckungsbeitragsrechnung ist nach IDW RS ÖFA 3 eine notwendige Voraussetzung zum Nachweis der Margen in einem Portfolio.

hen die jeweiligen Warenpreissicherungsrisiken im engen sachlichen Zusammenhang³² mit dem zugrunde liegenden Kraftwerk. Hier reicht zum Nachweis der sachlichen Homogenität³³, dass diese Warenpreissicherungsrisiken aus den o.g. Kraftwerken entstanden sind und einer gemeinsamen Risikosteuerung unterliegen. Mit diesem Nachweis ist die Bildung eines Portfolios für die Ermittlung einer Drohverlustrückstellung zulässig. Die jeweiligen Warenpreissicherungsrisiken aus dem Kraftwerk müssen sachgerecht, d.h. entsprechend dem Kraftwerkseinsatz bzw. der Preisformel im Portfolio abgebildet und die jeweiligen Warenpreissicherungsrisiken auch nur mit Sicherungsinstrumenten des gleichen Warenpreissicherungsrisikos abgesichert werden³⁴. Dies bedeutet, dass in diesem Beispiel der Einsatzstoff „Kohle“ nur durch einen Beschaffungsvertrag für Kohle zum Festpreis oder ein Derivat für Kohle (z.B. Kohle-Swap) abgesichert werden darf. Unwesentliche Einsatzfaktoren dürfen bei der Betrachtung des Portfolios außer Acht gelassen werden (z.B. Öl zum Anfahren des Kraftwerks). Auch ist es zulässig, Sicherungsinstrumente in das Portfolio aufzunehmen, die nicht das exakt gleiche Warenpreissicherungsrisiko wie die Risikopositionen des Kraftwerks haben, wenn diese eng mit dem Warenpreissicherungsrisiko aus dem Kraftwerk korrelieren³⁵. So kann z.B. ein Kohle-Swap für den Kohleindex API#2 abgeschlossen werden, da dieser am Markt gut handelbar ist (obwohl die Kohlebeschaffung nicht zu diesem Indexpreis erfolgt, sich jedoch an diesem Index orientiert³⁶).

In diesem Beispiel sind im Risikomanagement die sachlichen Zusammenhänge zwischen Einsatzstoffen und Output darzustellen und zu überwachen. Aus dem Kraftwerk sind anhand der Einsatzplanung die Mengen an Einsatzstoffen und der Output in das Portfolio zur Sicherung aufzunehmen und gemäß der Sicherungsstrategie zu sichern. Absatzverträge, die eine Preisformel für die Lieferung von Strom enthalten, dürfen auch in das Portfolio einbezogen werden. Je nach Optimierungskalkül der Kraftwerke führen Veränderungen der Terminpreise regelmäßig zu Anpassungen der geplanten Produktionsmengen

²⁶ *IDW RS ÖFA 3*, Abschnitt 5.4. ²⁷ *IDW RS HFA 4*, Tz. 33 ff. ²⁸ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 34 ff. ²⁹ *IDW RS ÖFA 3*, Abschnitt 6.3.2. ³⁰ Dark-Spread-Sicherung: Sicherung von Kohle als Einsatzstoff und Strom als Output; Spark-Spread-Sicherung: Sicherung von Gas als Einsatzstoff und Strom als Output. Wenn ebenfalls die benötigten Emissionszertifikate berücksichtigt werden, spricht man vom Clean-Dark-Spread bzw. Clean-Spark-Spread. ³¹ Unter einem Anteil ist die Beteiligung an einem Kohlekraftwerk sowie der Bezug von Strom in Höhe des Anteils zu den entstandenen Erzeugungskosten zuzüglich Marge zu verstehen. ³² *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 52. ³³ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 29. ³⁴ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 55. ³⁵ *IDW RS ÖFA 3*, Abschnitt 6.5. ³⁶ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 62.



und zu damit verbundenen Rückkäufen von Sicherungsinstrumenten. Diese Geschäfte sind ebenfalls als Teil des Portfolios anzusehen, da die Nettosition maßgeblich ist.

Für die zeitliche Homogenität gilt ebenfalls, dass maximal Geschäfte mit dem gleichen Lieferjahr in einem Portfolio zusammengefasst werden können³⁷. Für einen nahezu perfekten Ausgleich der Risiken im Portfolio sollte jedoch die Zuordnung der Sicherungsinstrumente auf einen kürzeren Zeitraum, z. B. monatlich, erfolgen³⁸.

Für die abgesicherten Mengen kann dann über alle Warenpreisrisiken hinweg im Portfolio eine mögliche Drohverlustrückstellung ermittelt werden. Neben der Berücksichtigung des Portfolios im Risikomanagement muss auch ein Deckungsbeitrag³⁹ ermittelt werden. In der Kraftwerkssteuerung erfolgt dies durch laufende Berechnung der Vorteilhaftigkeit der Erzeugung von Strom aus den Kraftwerkskapazitäten anhand der variablen Kosten (sog. Make-or-Buy-Entscheidung)⁴⁰. Hierbei wird in der Zukunft geplant, Strom zu produzieren, wenn ein positiver Deckungsbeitrag aus dem Strompreis und den variablen Einsatzstoffen entsteht. Nach IDW RS ÖFA 3 müssen zur Ermittlung der Drohverlustrückstellung bei der Deckungsbeitragsrechnung nicht nur die variablen Kosten, sondern die Vollkosten betrachtet werden⁴¹. Eine solche Berechnung muss beim EVU vorliegen.

3 Umsetzung der Voraussetzungen im Gasbereich

Im Gasbereich stellen sich die Portfolios anders dar⁴². Hier bestehen i. d. R. lang- und mittelfristige Beschaffungsverträge zur Deckung von kontrahierten und geplanten Absatzverträgen. Die Preisbestimmung für Gas erfolgt in den Beschaffungsverträgen entweder durch einen Fixpreis oder eine Preisformel, die i. d. R. einen Ölpreis als Preisbestandteil enthält⁴³. Die Absatzverträge werden i. d. R. zu einem Festpreis abgeschlossen. Im Gasbereich ist ein wichtiges Merkmal, dass die Beschaffungsverträge oftmals über alle Kundensegmente hinweg abgeschlossen werden; ausnahmsweise erfolgt hier nur eine sog. back-to-back-Beschaffung bei großen Gaskunden bzw. Weiterverteilern. Dies führt in vielen Fällen dazu, dass alle Gaskunden in einem Portfolio zusammengefasst werden. Al-

ternativ werden bei nach Kundensegmenten getrennten Portfolios oft die Beschaffungsverträge anhand von internen Transferpreisen⁴⁴ auf die jeweiligen Portfolios aufgeteilt. Zur Anwendung der Bilanzierung einer saldierten Drohverlustrückstellung in einem Portfolio sind die o. g. Anforderungen auch hier zu erfüllen.

Beispiel

Es besteht ein Portfolio aus einem Beschaffungsvertrag für Gas über einen Zeitraum von drei Jahren, dessen Gaspreis an den HEL-Ölpreis⁴⁵ gekoppelt ist mit einer sog. 3-3-3-Bindung⁴⁶, sowie aus einem Beschaffungsvertrag für zwei Jahre zu einem Festpreis. Die Absatzgeschäfte enthalten kontrahierte Absatzverträge sowie geplante Absatzverträge zum Festpreis mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren. Zur Sicherung des HEL-Ölpreisrisikos werden Fuel-Oil-Swaps⁴⁷ mit finanzieller Erfüllung abgeschlossen. Das Risikomanagement des EVU sieht vor, dass das Ölpreisrisiko für den gesamten Beschaffungsvertrag vollständig abgesichert werden muss.

Sachliche und zeitliche Homogenität

Zum Nachweis der sachlichen Homogenität⁴⁸ im Portfolio wird zum einen das Gaspreisrisiko und zum anderen das damit zusammenhängende Ölpreisrisiko betrachtet. Beim Gaspreisrisiko muss sichergestellt sein, dass es sich um das gleiche Warenpreisrisiko handelt, also Lieferort Deutschland oder bei abweichenden Lieferorten, dass diese hoch korrelieren. Das Ölpreisrisiko darf in diesem Fall in das Gasportfolio einbezogen werden, da es sich um ein aus dem Gasbeschaffungsvertrag resultierendes Risiko handelt, was untrennbar mit diesem verbunden ist⁴⁹. Das Ölpreisrisiko darf nur in der Höhe in das Portfolio aufgenommen werden, wie es aus dem Beschaffungsvertrag resultiert. Für die Zuordnung der Fuel-Oil-Swaps zum Portfolio muss das EVU nachweisen, dass der Fuel-Oil-Preis eng mit dem HEL-Ölpreis korreliert⁵⁰. Dies kann das EVU z. B. über eine Regressionsanalyse der letzten 36 Monate zwischen den beiden Warenpreisen nachweisen⁵¹. Für die zu berücksichtigenden Mengen zur Bestimmung einer möglichen Drohverlustrückstellung gilt hier ebenfalls, dass maximal auf

³⁷ IDW RS ÖFA 3, Tz. 27. ³⁸ IDW RS ÖFA 3, Tz. 27–30. ³⁹ IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 5.4. ⁴⁰ Bei einer solchen Kraftwerkssteuerung ist eine Dokumentation zum Nachweis der reinen Steuerung anhand von Marktinformationen notwendig, um einen spekulativen Charakter der Aktivitäten zu verhindern. ⁴¹ IDW RS ÖFA 3, Tz. 37; IDW RS HFA 4, Tz. 35 ff. ⁴² IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 6.3.3. ⁴³ IDW RS ÖFA 3, Tz. 57. ⁴⁴ Für die Anwendung von IDW RS ÖFA 3 ist wichtig, dass die Transferpreise in der Summe die Beschaffungsverträge exakt abbilden. ⁴⁵ Preis für leichtes Heizöl gemäß den monatlichen Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes. ⁴⁶ 3-3-3 bedeutet, dass der Durchschnittspreis der letzten drei Monate vor drei Monaten vor der Lieferung für drei Monate der Lieferung gültig ist. ⁴⁷ Finanziell ausgeglichene Swaps, die z. B. an der ICE gehandelt werden und deren Settlement sich auf Veröffentlichungen in Platts US Marketscan bezieht. ⁴⁸ IDW RS ÖFA 3, Tz. 22. ⁴⁹ IDW RS ÖFA 3, Tz. 58. ⁵⁰ IDW RS ÖFA 3, Abschnitt 6.5. ⁵¹ IDW RS ÖFA 3, Tz. 63; demnach ist sowohl eine prospektive als auch eine retrospektive Beurteilung der Sicherungswirkung von Proxy-Hedges notwendig, was durch eine Regressionsanalyse möglich ist.

Jahresmengen abzustellen ist⁵² sowie Mengenüberhänge auf Beschaffungs- oder Absatzseite außerhalb des Portfolios einzeln zu bewerten sind⁵³. Jahresmengen können

Die Ermittlung einer Drohverlustrückstellung erfolgt pro Jahres-scheibe im Portfolio; eine Verrechnung zwischen Jahresscheiben ist grundsätzlich nicht möglich.

im Gasbereich über das Kalenderjahr oder das Gaswirtschaftsjahr (01.10. bis 30.09.) ermittelt werden; beides ist zulässig⁵⁴. Ergeben sich z.B. aus den Beschaffungsverträgen Mengen für die drei folgenden Jahre von 100 MWh, 100 MWh und 50 MWh und bestehen Absatzgeschäfte von 95 MWh, 80 MWh und 20 MWh, dann sind 5 MWh, 20 MWh sowie 30 MWh außerhalb des Portfolios zu beurteilen. Sollten die außerhalb des Portfolios zu betrachtenden Mengen drohende Verluste begründen, sind diese grundsätzlich auf Vertragsebene zu betrachten. In diesem Fall sind die drohenden Verluste mit unrealisierten Gewinnen eines Einzelvertrages über mehrere Jahre hinweg zu saldieren. Innerhalb der Portfoliobetrachtung hingegen findet keine Saldierung zwischen den jeweiligen Jahren statt, da eine direkte Zuordnung der Mengen zu den einzelnen Gasbeschaffungs- und Absatzgeschäften nicht möglich ist⁵⁵.

Die zeitliche Zuordnung der Mengen muss im Risikomanagement sichergestellt werden, damit die zeitliche Homogenität nachgewiesen werden kann. Dies ist in der Risikosteuerung und -überwachung zu dokumentieren⁵⁶.

Ein besonderer Fall ist die Preisbildung der Ölpreiskomponente, die durch den Preisversatz zwischen Preisbildung und Lieferung des Gases in verschiedene Perioden fallen kann⁵⁷. So ist bei der 3-3-3-Bindung der Preis für die Lieferung des Gases im Januar 2017 abhängig vom durchschnittlichen Preis von HEL der Monate Juli/August/September 2016. Die Sicherungsinstrumente (Fuel-Oil-Swaps) sind somit bereits im Jahr 2016, also einem anderen Jahr erfüllt. Bei der Betrachtung von Jahreszeiträumen sind die Sicherungsinstrumente dem Jahr der zugrunde liegenden Gaslieferung zuzuordnen.

Risikomanagement und Deckungsbeitragsrechnung

Für die Abbildung der Portfolios im Risikomanagement und in der Deckungsbeitragsrechnung ergeben sich im Gasbereich gegenüber dem Strombereich keine wesentlichen Besonderheiten.

Bei der Erfüllung der Voraussetzungen von *IDW RS ÖFA 3* darf auch im Gasbereich eine saldierte Betrachtung der Drohverlustrückstellung erfolgen; eine solche wird zwischen den jeweiligen Jahren als nicht zulässig angesehen.

4 Zusammenfassung

Die Anwendung von *IDW RS ÖFA 3* ist ein Wahlrecht, das es vielen EVU ermöglicht, eine saldierte Bestimmung der Drohverlustrückstellung pro Portfolio durchzuführen. Zu begrüßen ist, dass klare Regeln festgelegt wurden, die es ermöglichen, die ökonomische Betrachtungsweise weitestgehend in die handelsrechtliche Bilanzierung zu übertragen und Rückstellungen für Scheinverluste zu verhindern. Die Anforderungen von *IDW RS ÖFA 3* sind u.E. zu bewältigen bzw. werden von vielen EVU schon erfüllt. Viele Punkte sind bereits durch andere Vorgaben – z.B. ein ordnungsmäßiges Risikomanagement oder auch Bestimmungen in *IDW RS HFA 4* für Deckungsbeiträge – geregelt; diese werden nun in Einklang gebracht. In einigen Fällen muss die finanzwirtschaftliche Erfolgsrechnung stärker mit dem Risikomanagement verknüpft werden. Bei einer Dokumentation kann *IDW RS ÖFA 3* wohl mit vertretbarem Aufwand angewendet werden. EVU sollten indes die Ausführungen im Anhang und im Lagebericht erweitern und aussagekräftige Erläuterungen hinzufügen⁵⁸.

» DOC-ID: W1007079



» Dr. Norbert Schwieters
Partner Pricewaterhouse-
Coopers AG WPG,
Düsseldorf



» Folker Trepte
Partner Pricewaterhouse-
Coopers AG WPG,
Frankfurt a.M.

⁵² Es sei denn, das EVU kann eine abweichende Behandlung nachvollziehbar begründen. ⁵³ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 24. ⁵⁴ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 27. ⁵⁵ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 27. ⁵⁶ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 30. ⁵⁷ *IDW RS ÖFA 3*, Tz. 28. ⁵⁸ *IDW RS ÖFA 3*, Kap. 8.

